

Haushaltssatzung der Gemeinde Leezen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 45 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Leezen vom **25. März 2015** und mit Ergänzungsbeschluss vom **10. Juni 2015** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. Im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.493.600 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.493.600 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

2. Im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	2.245.200 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	2.239.450 EUR
	der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	5.750 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	49.600 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	75.050 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-25.450 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	19.700 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	19.700 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 200.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 325 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Gem. § 45 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V ist in der Haushaltsatzung die voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals anzugeben, welche sich wie folgt darstellt:

	Bilanzstichtag 31.12.2013	Bilanzstichtag 31.12.2014	Bilanzstichtag 31.12.2015
Voraussichtliches Eigenkapital der Gemeinde Leezen	4.658.728,21	4.679.694,76	4.697.894,76

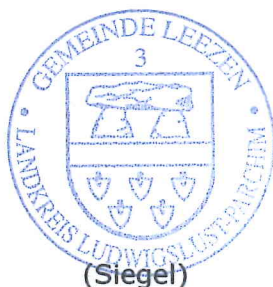
§ 8 Weitere Vorschriften

Die Produkte

- 11401 Gebäudewirtschaft – Arzt- und Ergotherapiepraxis
- 11402 Liegenschaften
- 11403 Bauhof (Kooperation mit Gemeinde Cambs)
- 42402 Sportstätten (Sporthalle Leezen)
- 54100 Gemeindestraßen
- 54500 Straßenreinigung und Winterdienst
- 61100 Steuern, allgem. Zuwendungen/Umlagen

werden als wesentlich erklärt.

Leezen,
11/06/2015



Gerhard Förster
Gerhard Förster
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wurde entsprechend § 47 Abs. 2 KV M-V mit Schreiben vom 02.04.2015 an die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme übersandt. Die Ergänzung der Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 12.06.2015 zur Kenntnis übersandt. Beides enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom ^{29.06.15}..... bis ^{10.07.15}..... im Amt Crivitz, SG allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Leezen, ^{25/06/2015}.....


Gerhard Förster
Bürgermeister